

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg Stein am Rhein

Fondsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg Stein am Rhein führt Fonds (Spezialfinanzierungen) im Eigenkapital.

Die Fonds dienen der Bereitstellung von Mitteln für klar definierte, zweckgebundene Aufgaben.

Sie werden insbesondere durch Kollekten, Spenden und weitere Zuwendungen geäufnet.

Art. 2 Zweckbindung

Mit der Annahme einer Zuwendung verpflichtet sich die Kirchgemeinde, diese gemäss dem Willen der Geberinnen und Geber sorgfältig und gewissenhaft zu verwenden.

Die Mittel werden einem entsprechenden Fonds zugewiesen und ausschliesslich zweckgebunden eingesetzt.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 3 Zuständigkeit

Für das Fondsmanagement ist der Kirchenstand zuständig.

Er entscheidet insbesondere über:

- die Errichtung, Auflösung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Trennung von Fonds;
- die Regelung der Verantwortlichkeiten;
- Einlagen in Fonds und Entnahmen aus Fonds im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsordnung.

Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung gemäss übergeordnetem Recht.

Art. 4 Buchführung

Fonds werden als Spezialfinanzierungen im Eigenkapital oder als Fremdkapital geführt, je nach Herkunft und Zweck der Mittel.

Die buchhalterische Verarbeitung erfolgt gemäss den geltenden Rechnungslegungsvorschriften sowie internen Weisungen.

Die Kirchenpflegerin ist für die korrekte buchhalterische Abwicklung verantwortlich.



Art. 5 Kontrolle

Die Fondsverantwortlichen planen, steuern und überwachen die Verwendung der Mittel. Sie stellen die Einhaltung des jeweiligen Verwendungszwecks sowie die lückenlose Dokumentation sicher.

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Fonds durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

III. Fonds

Die folgenden Fonds bestehen:

Art. 6 Fonds für Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, 2910.01

Zweck: Förderung und Durchführung von Jugendanlässen sowie Ermöglichung der Teilnahme an Seniorenferien für Personen, die sich dies finanziell nicht leisten können.

Äufnung: Kollekten und Spenden.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands.

Art. 7 Fonds für Kinderkirche, 2910.02

Zweck: Förderung und Durchführung der Kinderkirche.

Äufnung: Kollekten und Spenden.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands.

Art. 8 Fonds für Diakonie, 2910.03

Zweck: Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen.

Äufnung: Kollekten und Spenden.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands.

Art. 9 Fonds für Musik, 2910.04

Zweck: Anschaffung von Gesangsbüchern und Noten für den Chor sowie Reparaturen von Instrumenten.

Äufnung: Kollekten und Spenden.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands.



Art. 10 Fonds zugunsten Mittagstisch Burg, 2910.05

Zweck: Kostendeckung des Mittagstisches.

Äufnung: Kollekten und Spenden.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands.

Art. 11 Erneuerungsfonds Bauten, 2910.06

Zweck: Erhaltung und Erneuerung der kirchlichen Bauten.

Äufnung: Kollekten, Spenden und weitere zweckgebundene Beiträge.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 12 Erneuerungsfonds Fresken, 2910.07

Zweck: Erhaltung und Erneuerung der Fresken.

Äufnung: Kollekten und Spenden.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands.

Art. 13 Erneuerungsfonds Orgel, 2910.08

Zweck: Finanzierung notwendiger grösserer Unterhalts- und Überholungsarbeiten.

Äufnung: Kollekten und Spenden.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands.

Art. 14 Gemeinschaftsgrab Tafeln/Inschriften, 2910.09

Zweck: Erhalt und Instandhaltung der Grabtafeln und Inschriften.

Äufnung: Kollekten und Spenden.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands.

Kapitalart: Eigenkapital.



Art. 15 Kirchen- und Pfrundfonds 03.07.1918, 2910.10

Zweck: Unterstützung von Pfarr- und Kirchenbedürfnissen.

Äufnung: Historisch festgelegt.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands.

Kapitalart: Fremdkapital

Art. 16 Fonds für Grabpflege, 2910.11

Zweck: Pflege der Gräber auf dem Friedhof Burg.

Äufnung: Kollekten, Spenden und Einzahlungen von Personen, die sich einen individuellen Grabpflegefonds erwerben.

Verfügung: Durch Beschluss des Kirchenstands oder Friedhofskommission, zweckgebunden für die Pflege der entsprechenden Gräber.

Kapitalart: Fremdkapital (Verbindlichkeiten gegenüber den Einzahlenden).

Art. 17 Gemeinsame Bestimmung

Für die Fonds bestehen keine separaten Bankkonten. Die Mittel werden im Rahmen der ordentlichen Finanzverwaltung der Kirchgemeinde geführt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Finanzkompetenzreglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung am _____ genehmigt und tritt per _____ in Kraft.

Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über Fonds der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burg Stein am Rhein.

Stein am Rhein, _____

Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Burg Stein am Rhein

Der Präsident: _____

Die Kirchenpflegerin: _____